

DIE LINKE. Bundesschiedskommission

Aktenzeichen: AZ: BSchK/ 16/201 2/B

LSchK/Bayern

Beschluss

In dem Verfahren

C. S.

- Berufungsführer -

gegen

S. K.

- Berufungsgegner -

wegen Parteiausschluss

hat die Bundesschiedskommission auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 05.05.2012 am 01. Juni 2012 im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) beschlossen:

Die Entscheidung der Landesschiedskommission wird aufgehoben und das Verfahren wird zur erneuten Verhandlung an die Landesschiedskommission Bayern zurückverwiesen.

Begründung:

Der Berufungsführer hatte am 27.02.20 12 Berufung gegen den Beschluss der LSchK Bayern vom 15.01.2012 mit dem Ziel eingelegt, seinen Ausschluss aus der Partei DIE LINKE aufzuheben.

Er rügte unter anderem, niemals den Ursprungsantrag des BF erhalten zu haben und nicht zur Verhandlung vor der LSchK eingeladen worden zu sein.

Die Beschwerde war fristgerecht, zulässig und begründet, soweit sie den gerügten Verfahrensfehler betrifft.

Die BSchK konnte weder nach Auskunft der LSchK Bayern noch nach Einsicht in die bei der Landesschiedskommission vorliegende Akte den Vorwurf entkräften, dass dem BF vor Durchführung der Verhandlung in der ersten Instanz der Ursprungsantrag zugestellt worden war.

Die BSchK sieht deshalb das Grundrecht auf rechtliches Gehör für nicht gewahrt an. Die Entscheidung der LSchK war daher wegen der Verletzung des Anspruches auf rechtliches Gehör aufzuheben und zur erneuten Verhandlung an die LSchK zurück zu verweisen.

Die Entscheidung erging einstimmig.